Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2468**

16. Wahlperiode 29. 08. 2006

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Jürgen Koppelin, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/926 –

Prüfplanung der Bundesregierung aufgrund des Koalitionsvertrages in der 16. Legislaturperiode

Vorbemerkung der Fragesteller

Deutschland steht vor großen Herausforderungen. Knapp fünf Millionen Menschen sind offiziell arbeitslos. Hinzu kommen über 1,3 Millionen Menschen, die sich in Betreuungsprogrammen der Arbeitsverwaltung befinden.

Deutschland befindet sich in einer strukturellen Wachstums- und Beschäftigungskrise. Die öffentlichen Kassen sind in eine nie gekannte Schieflage geraten. Die hohe Arbeitslosigkeit belastet die Sozialkassen genauso wie die öffentlichen Haushalte.

Ohne mehr Wachstum und mehr Beschäftigung führen sämtliche Konsolidierungsbemühungen in eine Sackgasse. Allerdings ist auch die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte eine Bedingung für mehr Wachstum.

Durch Steuer- und Abgabenerhöhung werden die Bürger und die Unternehmen zukünftig stärker belastet, was sich negativ auf Konsum- und Investitionsneigung auswirken wird.

Die strukturellen Probleme in den Sozialversicherungen werden auch durch die jetzige Bundesregierung nicht gelöst, sondern nur in die Zukunft verschoben.

CDU, CSU und SPD nennen im Koalitionsvertrag vom 11. November 2005, der Grundlage des gemeinsamen Regierungshandelns sein soll, die Arbeitslosigkeit, die Staatsverschuldung, den demographischen Wandel und den Veränderungsdruck der Globalisierung als Kernherausforderungen und sehen die Notwendigkeit großer politischer Anstrengungen, um heutigen und künftigen Generationen ein Leben in Wohlstand zu sichern.

Die Bundeskanzlerin, Dr. Angela Merkel, sagte in ihrer Regierungserklärung am 30. November 2005: „Der Anspruch der neuen Bundesregierung an sich und an das Land ist nicht gering. Wir wollen die Voraussetzungen schaffen, dass Deutschland in zehn Jahren wieder zu den ersten drei in Europa gehört.“ Und weiter: „Wir wissen, wir haben dicke Bretter zu bohren: Wir wollen den Föderalismus neu ordnen, wir wollen den Arbeitsmarkt fit machen, wir wollen

---

Die Antwort wurde namens des Bundeskanzleramtes vom 25. August 2006 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

unsere Schulen und Hochschulen wieder an die Spitze führen, wir wollen unsere Verschuldung bändigen und unsere Gesundheits- und Renten- und Pflegesysteme in Ordnung bringen. Niemand kann uns daran hindern – außer wir selbst.“ Und weiter: „Wir haben uns viel vorgenommen – weil wir sicher sind, dass vieles möglich ist und weil wir auch wissen, dass viele Menschen vieles erwarten … Wir werden uns nicht drücken vor dem Handeln, wir werden eine Regierung der Taten sein.“

In der Koalitionsvereinbarung sind häufig konkrete Maßnahmen nicht angeführt, sondern es wird lediglich davon gesprochen, die Durchführung, die Weiterführung oder die Geeignetheit von Maßnahmen zu „prüfen“.

Dies wirft in Anbetracht der Dringlichkeit der Probleme, vor denen unser Land steht, und des hohen Handlungsbedarfs die Frage auf, in welchem Zeitrahmen die Bundesregierung die Erreichung der von ihr selbst als dringlich dargestellten Handlungsnotwendigkeiten sieht.

1. Stimmt die Bundesregierung zu, dass im Rahmen der Initiative „Mehr Chancen für Innovation und Arbeit, Wohlstand und Teilhabe“ angekündigt wird, zur Mobilisierung von Wagniskapital für Innovationen „neue Instrumente zur Schließung von strategischen Lücken in der Forschungsförderung zu prüfen“ (Zeile 806 f.)?

   Mit welcher Intention und Zielrichtung soll die im Koalitionsvertrag im Kapitel angekündigte Prüfung erfolgen und bis zu welchem Zeitpunkt soll sie voraussichtlich zu einem Ergebnis kommen?

Wachstumsorientierte Unternehmensgründungen, insbesondere aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen, scheitern bei der Suche nach Kapitalgebern häufig daran, dass die zugrunde liegende technologische Idee noch nicht ausgereift ist. Wagniskapitalgeber haben heutzutage hohe Ansprüche an die Technologie- und Marktreife. Zur Belebung des Gründungsgeschehens ist es deshalb notwendig, angehende Gründerinnen und Gründer von Technologieunternehmen schon in der Hochschule in die Lage zu versetzen, ihre Geschäftsidee technologisch ausreichend weiterentwickeln zu können.

Die Bundesregierung bietet mit der Maßnahme EXIST-Seed angehenden Gründerinnen und Gründern aus dem Hochschulbereich eine einjährige Unterstützung zur Vorbereitung des Schritts in die Selbständigkeit an.

Technologisch sehr anspruchsvolle Gründungsvorhaben mit hohem Forschungs- und Entwicklungsbedarf bedürfen darüber hinaus der besonderen Förderung. Im Bereich der Biotechnologie hat die Bundesregierung daher eine neue Maßnahme GO-Bio aufgelegt, die Forschergruppen in der Biotechnologie über einen längeren Zeitraum und einer stärkeren finanziellen Unterstützung besser beim Start in die Selbständigkeit unterstützt.

Die Bundesregierung plant die Maßnahme EXIST-Seed so weiterzuentwickeln, dass neben der Biotechnologie auch in weiteren Technologiefeldern technologisch anspruchsvolle Gründungsvorhaben gefördert werden können. Die Neuausrichtung der Förderung von Ausgründungen aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen wird Bestandteil der High-Tech-Strategie der Bundesregierung sein und noch im laufenden Jahr konzeptionell vorbereitet.

2. Stimmt die Bundesregierung zu, dass im Kapitel „Arbeitsmarkt“ des Koalitionsvertrages angekündigt wird, im Zusammenhang mit Langzeitarbeitszeitkonten „eine Regelung nach dem Vorbild der Insolvenzsicherung bei der Altersteilzeit zu prüfen“ (Zeile 1127 f.)?

   Mit welcher Intention und Zielrichtung erfolgt diese Prüfung und bis zu welchem Zeitpunkt soll sie voraussichtlich zu einem Ergebnis kommen?

Die Bundesregierung misst der Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen bei der Verwendung und beim Schutz von Langzeitarbeitskonten besonderes Gewicht bei. Geprüft werden soll, ob eine Regelung zum Insolvenzschutz wie im Altersteilzeitgesetz auch in das Sozialgesetzbuch für alle anderen Modelle von Wertguthaben übernommen werden kann.

Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Alternativ zu einer Übernahme der Insolvenzschutzregelung des Altersteilzeitgesetzes in das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (SGB IV) wird auch geprüft, ob statt einer negativen Abgrenzung wie im Altersteilzeitgesetz der Insolvenzschutz durch positiv formulierte so genannte Qualitätskriterien im Gesetz verbessert werden kann. Da das Vorhaben insbesondere mit den Sozialpartnern abzustimmen ist, kann eine zeitliche Festlegung zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen; ebenso ist der Umfang dieser angedachten Regelungen noch nicht vollständig entwickelt.

3. Stimmt die Bundesregierung zu, dass im Kapitel „Arbeitsmarkt“ des Koalitionsvertrages angekündigt wird, die „Einführung eines Kombi-Lohn-Modells zu prüfen“ (Zeile 1186 f., 1207 f.)?

   Mit welcher Intention und Zielrichtung erfolgt diese Prüfung und bis zu welchem Zeitpunkt soll sie voraussichtlich zu einem Ergebnis kommen?

Die Große Koalition hat sich zur Aufgabe gemacht, die heutige Situation und die künftige Gestaltung des Niedriglohnbereichs mit dem Ziel zu analysieren, die Beschäftigungschancen von Langzeitarbeitslosen und von gering qualifizierten Arbeitnehmern zu verbessern. Als Ausgangspunkt müssen auch die bestehenden Sozialtransfers mit lohnergänzender Funktion bei der Prüfung eines „Kombi-Lohn-Modells“ in die Betrachtung einbezogen werden.

Der Prüfauftrag des Koalitionsvertrags ist umfassend: Er bezieht sich auf das gesamte Steuer- und Abgabensystem einschließlich der Regelungen zu Mini- und Midijobs. Weiterhin sind auch die Themen Mindestlohn, Entsendegesetz und die Auswirkungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie berührt. Die Vermeidung von etwaigen Mitnahmeeffekten ist ein wichtiger Aspekt der Prüfung.

Eine vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales einzurichtende, ressortübergreifende Arbeitsgruppe wird voraussichtlich im Herbst 2006 hierzu Vorschläge vorlegen.

4. Stimmt die Bundesregierung zu, dass im Kapitel „Arbeitsmarkt“ des Koalitionsvertrages angekündigt wird, im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik die Ergebnisse einer zu erstellenden seriösen länderübergreifend vergleichbaren Statistik auszuwerten und zu prüfen (Zeile 1292 f.)?

   Mit welcher Intention und Zielrichtung erfolgt diese Prüfung und bis zu welchem Zeitpunkt soll sie voraussichtlich zu einem Ergebnis kommen?

Bereits in der 15. Legislaturperiode hatte die damalige Bundesregierung sich zum Ziel gesetzt, eine monatliche international vergleichbare Statistik zum Erwerbsstatus nach dem Standard der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zu schaffen. Dazu hat sie eine monatliche Telefonerhebung des Statistischen

Bundesamtes zum Erwerbsstatus nach IAO-Standard auf den Weg gebracht, die seit September 2004 durchgeführt wird. Ziel war dabei auch, zusätzliche Erfahrungen mit der für die Erwerbsstatistik neuen Erhebungsmethode der Telefonerhebung zu sammeln und das Fragenkonzept des Mikrozensus zu prüfen. Denn die Ergebnisse des Mikrozensus lagen hinsichtlich der Erwerbstätigkeit bisher deutlich unter den in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) veröffentlichten Ergebnissen. So kommt der Mikrozensus für den März 2004 auf 35,659 Millionen Erwerbstätige, während die VGR für diesen Monat 38,457 Millionen Erwerbstätige ausweist. Der Unterschied erklärt sich zum überwiegenden Teil durch die Untererfassung der geringfügigen Beschäftigung im Mikrozensus. Ziel ist es daher, den Mikrozensus zu optimieren.

Die Ergebnisse der Telefonumfrage werden seit Berichtsmonat Januar 2005 monatlich vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht. Außerdem läuft seit Anfang 2005 ein kontinuierlicher Mikrozensus, der es grundsätzlich ermöglicht, Quartals- und Monatsdaten zum Erwerbsstatus nach IAO-Standard zu gewinnen. Auf dieser Basis kann der seit dem ersten Quartal 2005 bestehenden Verpflichtung zur Lieferung quartalsweiser Daten zum Erwerbsstatus an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) nachgekommen werden.

Beim Vergleich der Ergebnisse der beiden Erhebungen hat sich 2005 gezeigt, dass veränderte Fragestellungen zum Erwerbsstatus in der Telefonerhebung eine bessere Erfassung der Minijobs ermöglichen. Diese Erkenntnisse wurden zur Verbesserung des Fragebogens im Mikrozensus genutzt. Gleichwohl besteht hier offensichtlich weiteres Optimierungspotential.

Um dieses Potential nutzen zu können, hat die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die ursprünglich im August 2006 auslaufende Telefonerhebung bis April 2007 verlängert.

Parallel dazu hat das Statistische Bundesamt mit Vertretern verschiedener statistischer Landesämter eine Arbeitsgruppe zur besseren Erfassung des Erwerbsstatus im Mikrozensus ins Leben gerufen. Fragen- und Fragebogengestaltung, Interviewerschulung und Hochrechnungsmethode werden mit dem Ziel geprüft, die Ergebnisse des kontinuierlichen Mikrozensus weiter zu verbessern. Ab Berichtsmonat Mai 2007 sollen möglichst valide Ergebnisse aus dem Mikrozensus monatlich veröffentlicht werden.

5. Stimmt die Bundesregierung zu, dass im Kapitel „Arbeitsmarkt" des Koalitionsvertrages angekündigt wird, im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende „die Definition eheähnlicher Partnerschaften und die Beweislastumkehr zu prüfen" (Zeile 1340 f.)?

   Mit welcher Intention und Zielrichtung erfolgt diese Prüfung und bis zu welchem Zeitpunkt soll sie voraussichtlich zu einem Ergebnis kommen?

§ 7 Abs. 3 Nr. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) ist durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 20. Juli 2006 um solche Personen erweitert worden, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft leben. Mit der Ergänzung des § 7 Abs. 3 SGB II bilden auch gleichgeschlechtliche Partner eine Bedarfsgemeinschaft, wenn sie in einem Haushalt so zusammen leben, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Die bisherige Ungleichbehandlung im Hinblick auf die Einkommens- und Vermögensanrechnung, die derzeit zwischen Ehegatten, Lebenspartnern und eheähnlich zusammenlebenden Personen auf der einen Seite und lebenspartnerschaftsähn-

lich zusammenlebenden Personen auf der anderen Seite besteht, wird damit aufgehoben.

Darüber hinaus wurde eine Beweislastumkehr bezüglich der Frage eingeführt, wer eheähnlich – und auch lebenspartnerschaftsähnlich – zusammenlebt. Grundsätzlich gilt nach § 20 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) der Untersuchungsgrundsatz, nach dem die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen ermittelt und dabei alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen hat. Wo jedoch die behördliche Ermittlung an ihre Grenzen stößt, stellt sich auch im Sozialrecht die Frage der Beweislast.

Außerdem ist nunmehr gesetzlich geregelt, dass eine Bedarfsgemeinschaft vermutet wird, wenn nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille der Partner anzunehmen ist, füreinander Verantwortung zu tragen und füreinander einzustehen. Auf diese Weise soll Leistungsmissbrauch verhindert werden. Als Kriterien, bei deren Vorliegen das Bestehen einer Einstehensgemeinschaft vermutet wird, werden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes und daran anschließend des Bundessozialgerichtes herangezogen. Dazu gehören eine auf Dauer und Kontinuität angelegte Beziehung, bei der über das bloße Bestehen einer Haushalts- und Wirtschaftgemeinschaft hinaus auch das gegenseitige Einstehen der Partner in den Not- und Wechselfällen des Lebens erwartet werden kann, die gemeinsame Versorgung von Angehörigen und gemeinsamer Kinder. Die Betroffenen haben dann die Möglichkeit, diese Vermutung zu widerlegen.

6. Stimmt die Bundesregierung zu, dass im Kapitel „Arbeitsmarkt“ des Koalitionsvertrages angekündigt wird, im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu „prüfen, ob und gegebenenfalls inwieweit finanzielle Anreize für die Träger der Grundsicherung verbessert werden können, wenn sie die Erwerbstätigkeit der Leistungsbeziehenden erfolgreich fördern“ (Zeile 1343 ff.)?

   Mit welcher Intention und Zielrichtung erfolgt diese Prüfung und bis zu welchem Zeitpunkt soll sie voraussichtlich zu einem Ergebnis kommen?

Die Bundesregierung prüft gegenwärtig, inwieweit bei der Verteilung der Eingliederungsmittel an die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende neben den gegenwärtig in der Eingliederungsmittel-Verordnung (EinglMV) enthaltenen, am Bedarf orientierten Kriterien weitere Kriterien, insbesondere Erfolgskriterien berücksichtigt werden sollten. Darüber hinaus prüft die Bundesregierung, welche weiteren Leistungsanreize bei der Steuerung der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende gesetzt werden können. Solche Leistungsanreize können auch finanzieller Art sein.

Beide Prüfaufträge zielen darauf ab, Anreize für eine weitere Leistungssteigerung der Träger der Grundsicherung bei der Umsetzung der Ziele des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), insbesondere bei der Verminderung der Hilfebedürftigkeit und der Integration in Erwerbstätigkeit, zu setzen. Abhängig von den Ergebnissen der Prüfaufträge können Erfolgskriterien bei der Verteilung der Eingliederungsmittel in die Eingliederungsmittel-Verordnung für das Jahr 2007 eingebunden werden.

7. Stimmt die Bundesregierung zu, dass im Kapitel „Arbeitsmarkt“ des Koalitionsvertrages angekündigt wird, im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu „prüfen, ob und wie die Rahmenbedingungen so gestaltet werden können, dass auch für Personen, deren Erwerbsfähigkeit eingeschränkt ist, Arbeitsplätze zur Verfügung stehen, die eine sinnvolle und den individuellen Möglichkeiten entsprechende Entfaltung zulassen“ (Zeile 1347 ff.)?

   Mit welcher Intention und Zielrichtung erfolgt diese Prüfung und bis zu welchem Zeitpunkt soll sie voraussichtlich zu einem Ergebnis kommen?

Die Bundesregierung prüft das Ob und Wie der Gestaltung von Rahmenbedingungen für den in der Koalitionsvereinbarung genannten Personenkreis. Wegen der Notwendigkeit, klare und eindeutige Abgrenzungskriterien zu entwickeln, sowie auf Grund der möglichen finanziellen Auswirkungen und der generellen Frage der Finanzierung bedarf diese Thematik einer sehr gründlichen Aufbereitung.

8. Stimmt die Bundesregierung zu, dass im Kapitel „Arbeitsmarkt“ des Koalitionsvertrages angekündigt wird, im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu prüfen, „ob beim Kinderzuschlag den Betroffenen ein Wahlrecht zwischen dem befristeten Zuschlag im Übergang vom Arbeitslosengeld zum Arbeitslosengeld II und dem Kinderzuschlag eingeräumt werden kann“ (Zeile 1366 ff.)?

   Mit welcher Intention und Zielrichtung erfolgt diese Prüfung und bis zu welchem Zeitpunkt soll sie voraussichtlich zu einem Ergebnis kommen?

Ziel der im Koalitionsvertrag angekündigten Prüfung, beim Kinderzuschlag den Berechtigten ein Wahlrecht einzuräumen, ist es, eine Schlechterstellung in den seltenen Fällen zu verhindern, in denen der Anspruch auf Kinderzuschlag zu einer Verminderung des verfügbaren Haushaltseinkommens führen konnte.

Daher ist in dem Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 20. Juli 2006 geregelt worden, dass Eltern, bei denen zwar der Anspruch auf Kinderzuschlag und ggf. Wohngeld höher ist als der Anspruch auf Arbeitslosengeld II, aber niedriger als die Summe aus Arbeitslosengeld II und befristetem Zuschlag, künftig durch die Erklärung, den Kinderzuschlag nicht in Anspruch nehmen zu wollen, den Anspruch auf Arbeitslosengeld II nebst befristetem Zuschlag geltend machen können.

9. Stimmt die Bundesregierung zu, dass im Kapitel „Arbeitsmarkt“ des Koalitionsvertrages angekündigt wird, im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu prüfen, „ob die Einrichtung eines Außendienstes bei den Arbeitsgemeinschaften und den zugelassenen kommunalen Trägern vorgesehen werden soll, um dem Leistungsmissbrauch energisch und konsequent entgegenzutreten“ (Zeile 1385 ff.)?

   Mit welcher Intention und Zielrichtung erfolgt diese Prüfung und bis zu welchem Zeitpunkt soll sie voraussichtlich zu einem Ergebnis kommen?

Das Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 20. Juli 2006 hat eine Regelung eingeführt, nach der die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende einen Außendienst zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch einrichten sollen.

Der Außendienst soll insbesondere überprüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen von Personen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen oder bezogen haben, vorliegen bzw. vorlagen. Dabei soll der Außendienst Sachverhalte überprüfen, die nicht allein aufgrund der Aktenlage be-

urteilt werden können. Dies kann auch die Frage sein, ob bei Personen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen oder bezogen haben, eigenes Einkommen und Vermögen oder Einkommen und Vermögen von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft vorhanden ist.

10. Stimmt die Bundesregierung zu, dass im Kapitel „Arbeitsmarkt“ des Koalitionsvertrages im Rahmen der Reformen im Arbeitsrecht angekündigt wird, „eine weitere Ausdehnung des Arbeitnehmerentsendegesetzes auf weitere Branchen zu prüfen, wenn entsprechende unerwünschte soziale Verwerfungen durch Entsendearbeitnehmer nachgewiesen werden und in diesen Branchen Tarifverträge gelten, die zuvor nach den Regeln des Tarifvertragsgesetzes für allgemeinverbindlich erklärt worden sind“ (Zeile 1476 ff.)?

    Mit welcher Intention und Zielrichtung erfolgt diese Prüfung und bis zu welchem Zeitpunkt soll sie voraussichtlich zu einem Ergebnis kommen?

Die Bundesregierung hat die Ausweitung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes auf das Gebäudereinigerhandwerk am 23. August im Kabinett beschlossen. Darüber hinaus wird zu prüfen sein, ob weiterer Handlungsbedarf besteht. Hierbei gilt es festzustellen, ob in weiteren Branchen eine „Entsendeproblematik“ vorliegt. In diese Prüfung werden auch die Sozialpartner einbezogen. Zudem wird es entscheidend darauf ankommen, ob die jeweils zuständigen Tarifvertragsparteien bereit sind, die für die Anwendbarkeit des Gesetzes notwendigen Tarifvertragsstrukturen zu schaffen. Denn die Zahlung tariflicher Mindestlöhne kann von ausländischen Arbeitgebern nur dann verlangt werden, wenn auch alle inländischen Arbeitgeber der Branche hierzu verpflichtet sind. Ferner werden im Rahmen der Prüfung der Einführung eines Kombi-Lohn-Modells auch Berührungspunkte mit dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz zu berücksichtigen sein.

11. Stimmt die Bundesregierung zu, dass im Kapitel „Arbeitsmarkt“ des Koalitionsvertrages im Rahmen von Maßnahmen gegen illegale Beschäftigung, Schwarzarbeit und Schattenwirtschaft angekündigt wird, die Ergebnisse des geplanten Pilotprojektes der Region Berlin-Brandenburg, bei dem Arbeitnehmer „… verpflichtet werden, Chipkarten sichtbar zu tragen, die sie als regulär Beschäftigte ausweisen, zu prüfen, und die Chipkarten gegebenenfalls bundesweit einzuführen“ (Zeile 1542 ff.)?

    Bis zu welchem Zeitpunkt soll die Prüfung voraussichtlich zu einem Ergebnis kommen?

Die Bundesregierung prüft, ob ein Kartenverfahren zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung eingeführt werden kann. Wann die Prüfung abgeschlossen sein wird, kann derzeit nicht gesagt werden.

12. Stimmt die Bundesregierung zu, dass im Kapitel „Forschung und Hochschule“ des Koalitionsvertrages angekündigt wird, im Rahmen der Schwerpunkte bei Spitzentechnologien und der Projektförderung zu „prüfen, ob ein eigenes Forschungsförderungsgesetz als rechtliche Grundlage der Projektförderung des Bundes sinnvoll ist“ (Zeile 1901 f.)?

    Mit welcher Intention und Zielrichtung erfolgt diese Prüfung und bis zu welchem Zeitpunkt soll sie voraussichtlich zu einem Ergebnis kommen?

Die in der Koalitionsvereinbarung angekündigte Prüfung, ob der Erlass eines Forschungsförderungsgesetzes als rechtliche Grundlage der Projektförderung

des Bundes sinnvoll ist und die Voraussetzungen der Erforderlichkeitsklausel des Artikels 72 Abs. 2 GG erfüllt werden können, ist noch nicht abgeschlossen.

Für die Bundesregierung ist eine rechtlich abgesicherte Projektförderung durch den Bund für die Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Wissenschafts-, Forschungs- und Wirtschaftsstandortes Deutschland, die Sicherung der Nachhaltigkeit von Forschung in einer wissensorientierten Gesellschaft und die schnelle Umsetzung von Wissen in Innovationen über die ganze Wertschöpfungskette hinweg unerlässlich.

Die Prüfung, ob der Entwurf eines Forschungsförderungsgesetzes auf der Basis des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 13 GG eingebracht werden soll, steht im engen Zusammenhang mit der Föderalismusreform. Hierzu verweist die Bundesregierung auch auf die Begründung zur Neuformulierung des Artikels 91b GG (Bundestagsdrucksache 16/813 S. 16). Danach erfolgt die gesamtstaatliche Aufgabe Forschungsförderung weiterhin

- im Schwerpunkt gemeinsam durch Bund und Länder
- außerhalb von Artikel 91b durch den Bund (Projektförderungen insbesondere des BMBF)
- durch die je einzelnen Länder.

13. Stimmt die Bundesregierung zu, dass im Kapitel „Energie“ des Koalitionsvertrages angekündigt wird, im Rahmen der Innovationsoffensive „Energie für Deutschland“ „bei der Umsetzung der EU-Energiesteuer-Richtlinie … Wege zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit zu prüfen“ (Zeile 2169 ff.)?

    Mit welcher Intention und Zielrichtung erfolgt diese Prüfung und bis zu welchem Zeitpunkt soll sie voraussichtlich zu einem Ergebnis kommen?

Die Bundesregierung hat bereits Maßnahmen zur Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des produzierenden Gewerbes ergriffen, indem bestimmte energieintensive Prozesse und Verfahren vollständig von der Energie- und Stromsteuer entlastet werden sollen. Sie verweist hierzu auf das Gesetz zur Neuregelung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und zur Änderung des Stromsteuergesetzes, das am 1. August in Kraft getreten ist.

14. Stimmt die Bundesregierung zu, dass im Kapitel „Infrastruktur – Verkehr, Bau, Wohnen“ des Koalitionsvertrages angekündigt wird, „die Kreditfähigkeit der Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft VIFG zu prüfen“ (Zeile 2261)?

    Mit welcher Intention und Zielrichtung erfolgt diese Prüfung und bis zu welchem Zeitpunkt soll sie voraussichtlich zu einem Ergebnis kommen?

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat ein Rechtsgutachten vergeben um prüfen zu lassen, wie eine Ermächtigung zur Kreditaufnahme der VIFG unter Beachtung der bestehenden europa- und verfassungsrechtlichen Bedingungen erreicht werden kann.

Das Gutachten liegt vor. Die Ergebnisse des Gutachtens werden nun intensiv – zunächst im BMVBS und anschließend im Ressortkreis – erörtert.

15. Stimmt die Bundesregierung zu, dass im Kapitel „Infrastruktur – Verkehr, Bau, Wohnen“ des Koalitionsvertrages angekündigt wird, zu prüfen, „ob das bestehende Konzept des Maritimen Sicherheitszentrums vorteilhaft ist oder die Einrichtung einer ‚Nationalen Küstenwache‘ angestrebt werden sollte“ (Zeile 2430 ff.)?

    Mit welcher Intention und Zielrichtung erfolgt diese Prüfung und bis zu welchem Zeitpunkt soll sie voraussichtlich zu einem Ergebnis kommen?

Die Partner der Verwaltungsvereinbarung für ein Maritimes Sicherheitszentrum vom 6. September 2005 (die Küstenländer und der Bund) haben festgelegt, dass Aufbau und Arbeitsabläufe des Maritimen Sicherheitszentrums erstmalig nach einjährigem Wirkbetrieb auf Effektivität und Effizienz untersucht werden. Nach drei Jahren erfolgt dann eine Evaluierung des Gesamtkonzeptes.

16. Stimmt die Bundesregierung zu, dass im Kapitel „Infrastruktur – Verkehr, Bau, Wohnen“ des Koalitionsvertrages im Rahmen der Stadtentwicklungspolitik angekündigt wird, zu „prüfen, wie die Stadtumbauprogramme mittelfristig zusammengeführt werden können“ (Zeile 2531 f.)?

    Mit welcher Intention und Zielrichtung erfolgt diese Prüfung und bis zu welchem Zeitpunkt soll sie voraussichtlich zu einem Ergebnis kommen?

Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass das Programm Stadtumbau Ost evaluiert wird (Zeile 2521 ff.) und die Bundesregierung auf dieser Grundlage entscheidet, wie es fortgesetzt werden soll. Über die Grundzüge der Zwischenevaluierung haben sich Bund und Länder bereits verständigt. Als erster Schritt ist eine Befragung aller geförderten Kommunen vorgesehen. Daran schließt sich die eigentliche Evaluierung an. Sie wird voraussichtlich bis Ende 2007 abgeschlossen sein. Danach wird die Bundesregierung in Abstimmung mit den Ländern über das weitere Verfahren entscheiden.

17. Stimmt die Bundesregierung zu, dass im Kapitel „Infrastruktur – Verkehr, Bau, Wohnen“ des Koalitionsvertrages im Rahmen der Stadtentwicklungspolitik angekündigt wird, zu „prüfen, wann wir die historischen Städte der neuen Länder in das Programm Städtebaulicher Denkmalschutz einbeziehen können“ (Zeile 2543 f.)?

    Mit welcher Intention und Zielrichtung erfolgt diese Prüfung und bis zu welchem Zeitpunkt soll sie voraussichtlich zu einem Ergebnis kommen?

Nein. Denn nach dem Koalitionsvertrag soll geprüft werden, wann die historischen Städte in den alten Ländern in das Programm Städtebaulicher Denkmalschutz einbezogen werden. Ziel der Prüfung ist, dass das 1991 begonnene Programm Städtebaulicher Denkmalschutz, das bislang nur für die neuen Länder gilt, auch in den alten Ländern eingeführt wird. Die Bundesregierung hat hierzu die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger gebeten, eine gutachterliche Stellungnahme über den Umfang des Bedarfs an erhaltender Erneuerung in den historischen Städten der alten Länder und über mögliche Schwerpunkte abzugeben. Auf dieser Basis wird die Bundesregierung in Abstimmung mit den Ländern über die Ausdehnung des Städtebaulichen Denkmalschutzes auf die alten Länder entscheiden.

18. Stimmt die Bundesregierung zu, dass im Kapitel „Zukunftsorientierte Reformen im Steuerrecht“ des Koalitionsvertrages im Rahmen der Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs angekündigt wird, zu „prüfen, inwieweit den zuständigen Verfolgungsbehörden weitere Instrumente an die Hand gegeben werden müssen, um Umsatzsteuerbetrug effektiver aufspüren zu können“ (Zeile 3548 ff.)?

    Mit welcher Intention und Zielrichtung erfolgt diese Prüfung und bis zu welchem Zeitpunkt soll sie voraussichtlich zu einem Ergebnis kommen?

Die Bundesregierung prüft derzeit, inwieweit durch Rechtsänderungen im Bereich des Steuerstrafrechts und des Strafverfahrensrechts die Verfolgung und Ahndung des organisierten Steuerbetrugs verbessert werden kann. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

19. Stimmt die Bundesregierung zu, dass im Kapitel „Finanzmarktpolitik“ des Koalitionsvertrages angekündigt wird, den Aufbau eines ‚Deutschen Mittelstandsfonds‘ zu prüfen (Zeile 3598 f.)?

    Mit welcher Intention und Zielrichtung erfolgt diese Prüfung und bis zu welchem Zeitpunkt soll sie voraussichtlich zu einem Ergebnis kommen?

Die Bundesregierung hat in dieser und der letzten Legislaturperiode eine Reihe von Förderansätzen geprüft und zum Teil aus Mitteln des ERP-Sondervermögen und zusammen mit der KfW implementiert, um Eigenkapital und Eigenkapital ähnliche Mittel für diejenigen kleinen und mittleren Unternehmen zu mobilisieren, die am kommerziellen Markt kein ausreichendes Angebot vorfinden.

Für die jüngeren innovativen Unternehmen, die Wagniskapital benötigen, steht ein aufeinander abgestimmtes Angebot an Programmen zur Verfügung. Der ERP/EIF-Dachfonds, der ERP-Startfonds und der High-Tech-Gründerfonds sind mit rd. 1 Mrd. Euro Kapital ausgestattet worden.

Der Finanzierungsbedarf des breiten Mittelstandes wird u. a. durch das Programm „Unternehmerkapital“ und das „ERP-Innovationsprogramm“ adressiert, die Eigenkapital ähnliche Mittel in Form von Nachrangdarlehen bereitstellen. So ist das im Dezember 2005 gestartete ERP-Innovationsprogramm äußerst erfolgreich. Für das ursprünglich mit einem Volumen von 650 Mio. Euro p. a. geplante Programm sind sehr hohe Antragseingänge zu verzeichnen; bereits zur Jahresmitte 2006 konnten Zusagen mit einem Volumen von über 1 Mrd. Euro erteilt werden. Daneben hat sich die KfW an regionalen Eigenkapitalfonds für den breiten Mittelstand zunächst in Bayern und Hessen beteiligt.

Hinter der Idee, einen „Deutschen Mittelstandsfonds“ aufzulegen, steht der Gedanke, dass es ein in Deutschland flächendeckendes Angebot Eigenkapital naher Finanzierungen in der Größenordnung bis zu 5 Mio. Euro je Unternehmen geben sollte, das die eher kleinvolumigen Angebote der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaften ergänzt. In diesem Sinne prüft die KfW derzeit zusammen mit Markt- und Förderpartnern die Auflage eines Eigenkapital nahen Finanzierungsangebotes, das ohne vorgeschalteten Fonds auch für Einzelfinanzierungen zur Verfügung stünde. Im Rahmen des Förderangebots würden unter risikomäßiger Einbindung von Kapitalbeteiligungsgesellschaften Eigenkapitalfinanzierungen von bis zu 5 Mio. Euro begleitet.

20. Stimmt die Bundesregierung zu, dass im Kapitel „Soziale Sicherheit verlässlich und gerecht gestalten“ des Koalitionsvertrages im Rahmen der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen angekündigt wird, zu „prüfen, wie die Eingliederungszuschüsse an Arbeitgeber ausgestaltet werden, um die Planungssicherheit für die dauerhafte Integration von behinderten Arbeitnehmern in neue Beschäftigung zu verbessern“ (Zeile 4136 ff.)?

    Mit welcher Intention und Zielrichtung erfolgt diese Prüfung und bis zu welchem Zeitpunkt soll sie voraussichtlich zu einem Ergebnis kommen?

Nach der Koalitionsvereinbarung ist vorgesehen, alle arbeitsmarktpolitischen Instrumente zu überprüfen. In diese Prüfung sind daher auch die Eingliederungszuschüsse einbezogen. Eingliederungszuschüsse sind auch Gegenstand der Evaluierung der Reformgesetze am Arbeitsmarkt, über die die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag berichten wird.

Unter Berücksichtigung des Schlussberichtes wird dann auch über einen etwaigen konkreten Neuregelungsbedarf bei Eingliederungszuschüssen zu entscheiden sein.

21. Stimmt die Bundesregierung zu, dass im Kapitel „Gesundheit“ des Koalitionsvertrages angekündigt wird, den Risikostrukturausgleich der gesetzlichen Krankenkassen zu vereinfachen und weiter zu entwickeln und hierfür die bisher vorgelegten Vorschläge zur Berücksichtigung der Morbiditätsrisiken im Rahmen des Risikostrukturausgleichs zu überprüfen (Zeile 4332 ff.)?

    Mit welcher Intention und Zielrichtung erfolgt diese Prüfung und bis zu welchem Zeitpunkt soll sie voraussichtlich zu einem Ergebnis kommen?

Die Prüfung der Vorschläge erfolgt mit der Zielsetzung, die Ausgleichswirkung des Risikostrukturausgleichs zu verbessern, um auf diese Weise die noch bestehenden Anreize für die Krankenkassen, Wettbewerbsvorteile durch Auswahl von Versicherten zu erlangen, weitgehend auszuschalten und den Wettbewerb damit zielgerichtet auf die Verbesserung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Versorgung auszurichten. Zugleich soll die Durchführung des Risikostrukturausgleichs insgesamt vereinfacht werden. Die Bundesregierung ist bestrebt, die Prüfung schnellstmöglich abzuschließen.

22. Stimmt die Bundesregierung zu, dass im Kapitel „Gesundheit“ des Koalitionsvertrages angekündigt wird, gemeinsam mit den Ländern, Kommunen und Verbänden einen Aktionsplan zur Bekämpfung von HIV-Neuinfektionen und Aids-Erkrankungen umzusetzen (Zeile 4242 ff.)?

    Mit welcher Intention und Zielrichtung erfolgt der Aktionsplan und bis zu welchem Zeitpunkt soll es voraussichtlich zu einem Ergebnis kommen?

Der Koalitionsvertrag sieht die Umsetzung der im Juli 2005 beschlossenen neuen HIV/Aids-Bekämpfungsstrategie in einem Aktionsplan vor, der gemeinsam mit den Ländern, Kommunen und Verbänden zu entwickeln sein wird. Vor dem Hintergrund des weltweit ungebrochenen Anstiegs der HIV-Neuinfektionen und Aids-Erkrankungen sowie der auch in Deutschland wieder deutlichen Zunahme an HIV-Infektionen müssen die Bekämpfungsmaßnahmen und Aufklärungskampagnen effektiv auf Veränderungen im Schutzverhalten der Bevölkerung und auf internationale Entwicklungen reagieren. Die Bundesregierung hat deshalb ihre nationale und internationale Politik der HIV/Aids-Bekämpfung auf diese Herausforderungen ausgerichtet und in einem Strategiepapier zusammengefasst, das Grundlage und Zielrichtung hierfür vorgibt. Die

Strategie bündelt die eigenen Kräfte und Kenntnisse und betont die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit.

Im Mittelpunkt der Strategie stehen Aufklärung und Prävention, universeller Zugang zur HIV-Testung und zu adäquater Therapie, die Schaffung eines gesellschaftlichen Klimas der Solidarität, Koordination und Kooperation bei nationalen und internationalen Aktivitäten, Statistik zur Erfassung der Neuinfektionen und Stärkung der biomedizinischen, klinischen sozialwissenschaftlichen und soziokulturellen Forschung. Eine kontinuierliche Evaluierung des Erreichten soll als Grundlage für Qualitätsverbesserungen dienen.

Die sieben Aktionsbereiche sind nun durch zu konkretisierende Maßnahmen und Vorhaben zu unterlegen. Der Aktionsplan wird sowohl bisher Bewährtes und Fortzusetzendes als auch neue Schwerpunkte benennen. Er stellt auf Prozesse ab, die eine nachhaltige und Erfolg versprechende HIV/Aids-Bekämpfung fördern. Wie die Strategie soll auch der Aktionsplan auf die drei Handlungsebenen bezogen werden: die globale, die europäische und die deutsche.

Die Vorlage des in gemeinsamer Federführung vom Bundesministerium für Gesundheit und Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zu erarbeitenden Aktionsplans ist für 2007 geplant.

23. Stimmt die Bundesregierung zu, dass im Kapitel „Gesundheit" des Koalitionsvertrages angekündigt wird, ein Konzept zu entwickeln, das dauerhaft die Grundlage für ein leistungsfähiges, solidarisches und demographiefestes Gesundheitswesen sichert und dabei die Frage geprüft werden soll, ob eine gemeinsame Lösung zwischen „Bürgerversicherung" und „solidarischer Gesundheitsprämie" möglich ist (Zeile 4281 ff.)?

    Mit welcher Intention und Zielrichtung erfolgt diese Prüfung und bis zu welchem Zeitpunkt soll eine Lösung gefunden werden?

Der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD sieht eine umfassende Reform der gesetzlichen Krankenversicherung vor. Neben einer Reform der Strukturen der Leistungserbringung mit dem Ziel von mehr Effizienz und Wettbewerb soll die Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung auf eine stabile, langfristig tragfähige Grundlage gestellt werden. Die entsprechenden „Eckpunkte zur Gesundheitsreform" der Regierungskoalition wurden nach intensiven Beratungen am 4. Juli 2006 vorgestellt. Am 12. Juli 2006 sind die Eckpunkte vom Kabinett beschlossen worden, so dass nach der Sommerpause das Gesetzgebungsverfahren beginnen wird.

24. Stimmt die Bundesregierung zu, dass im Kapitel „Gesundheit" des Koalitionsvertrages angekündigt wird, zu prüfen, inwieweit nicht ärztliche Heilberufe stärker in Versorgungskonzepte einbezogen werden können (Zeile 4373 ff.)?

    Mit welcher Intention und Zielrichtung erfolgt diese Prüfung und bis zu welchem Zeitpunkt soll diese voraussichtlich zu einem Ergebnis kommen?

Dieser Prüfauftrag verfolgt das Ziel, auszuloten, inwieweit es fachlich sinnvoll und rechtlich möglich ist, Gesundheitsfachberufe mehr als bisher in die medizinische Betreuung der Versicherten einzubeziehen. Hintergrund hierfür sind zum einen in der Vergangenheit aufgetretene Fragen zum Umfang von Tätigkeiten der Krankenpflegekräfte in der häuslichen Krankenpflege, z. B. bei der häuslichen palliativmedizinischen Versorgung, als auch sich abzeichnende lokale Versorgungsdefizite in der hausärztlichen Versorgung, insbesondere in den neuen Ländern. Bereits nach geltendem Recht können auch Angehörige

nichtärztlicher Heilberufe, sofern sie nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) zur Versorgung der Versicherten berechtigt sind, z. B. in Verträge der Integrierten Versorgung einbezogen werden. In den „Eckpunkten zu einer Gesundheitsreform 2006“ wird diese Zielsetzung bekräftigt.

25. Stimmt die Bundesregierung zu, dass im Kapitel „Gesundheit“ des Koalitionsvertrages angekündigt wird, die Wirkungen befundorientierter Festzuschüsse beim Zahnersatz einschließlich einer adäquaten Vergütung für Zahntechnische Leistungen zu überprüfen (Zeile 4385 ff.)?

    Mit welcher Intention und Zielrichtung erfolgt diese Prüfung und bis zu welchem Zeitpunkt soll diese voraussichtlich zu einem Ergebnis kommen?

Durch das GKV-Modernisierungsgesetz ist zum 1. Januar 2005 die frühere prozentuale Bezuschussung beim Zahnersatz durch das Festzuschuss-Konzept abgelöst worden. Mit den Regelungen zu den befundbezogenen Festzuschüssen wird sichergestellt, dass sich Versicherte für jede medizinisch anerkannte Versorgungsform mit Zahnersatz entscheiden können, ohne den Anspruch auf den Kassenzuschuss zu verlieren. Den Versicherten wird damit eine höhere Wahlfreiheit eingeräumt; sie können sich für eine über die Regelversorgung hinausgehende oder auch eine andersartige Versorgung entscheiden, ohne den Anspruch auf einen der Regelversorgung entsprechenden Kassenanteil zu verlieren.

Die Regelversorgung wird durch den Gemeinsamen Bundesausschuss definiert. Hierzu bestimmt er in Richtlinien die Befunde, für die Festzuschüsse gewährt werden, und ordnet diesen prothetische Regelversorgungen zu.

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat sich selbst dazu verpflichtet, die Auswirkungen der von ihm beschlossenen Festzuschüsse auch im Hinblick auf die Anwendung im Einzelfall zu überprüfen und ggf. fortzuentwickeln. Dabei hat er die Zielsetzung des Gesetzgebers, dass sich für den Versicherten im Rahmen der Regelversorgung keine Änderungen gegenüber dem früheren Recht ergeben sollen, zu berücksichtigen.

Die Selbstverwaltung hatte zwei Studien in Auftrag gegeben, in denen die Auswirkungen des Festzuschuss-Konzepts auf die Versorgungsstrukturen beim Zahnersatz untersucht werden. Diese Studien werden derzeit im Unterausschuss Richtlinien-Festzuschüsse ausgewertet. Der Unterausschuss wird dem Gemeinsamen Bundesausschuss in Kürze über den Sachstand berichten. Auf der Grundlage der sich aus der Auswertung der Studien ergebenden Ergebnisse wird der Gemeinsame Bundesausschuss über evtl. erforderliche Änderungen der entsprechenden Richtlinien zu entscheiden haben.

Inhaltlich werden insbesondere drei Fragen zu klären sein: die Relevanz der Gegenkieferbezahnung für festsitzenden Zahnersatz, die Indikationsvorgaben für Teleskop-Versorgungen und möglicher Korrekturbedarf bei den Festzuschüssen im Reparaturbereich. Der Gemeinsame Bundesausschuss wird über den sich möglicherweise ergebenden Handlungsbedarf nach abschließender Auswertung der Studien voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2006 entscheiden.

Zur Relevanz der Gegenkieferbezahnung für festsitzenden Zahnersatz hat der Gemeinsame Bundesausschuss das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen mit einer gutachterlichen Stellungnahme beauftragt. Dieses Gutachten wird dem Gemeinsamen Bundesausschuss im IV. Quartal 2006 vorliegen.

Ob sich nach der Überprüfung der befundbezogenen Festzuschüsse durch die Selbstverwaltung ggf. auch Handlungsbedarf für den Gesetzgeber ergibt, bleibt abzuwarten.

26. Stimmt die Bundesregierung zu, dass im Kapitel „Gesundheit“ des Koalitionsvertrages angekündigt wird, zu prüfen, ob die Kalkulationsmethode der DRG’s den Pflegeaufwand und die Kosten der Weiterbildung angemessen abbildet und wie eine angemessene belegärztliche Vergütung aussehen muss (Zeile 4391 ff.)?

    Mit welcher Intention und Zielrichtung erfolgt diese Prüfung und bis zu welchem Zeitpunkt soll sie voraussichtlich zu einem Ergebnis kommen?

Zielrichtung der DRG-Einführung ist die leistungsorientierte und pauschalierte Vergütung der Krankenhausleistungen. Dabei ist eine sachgerechte Vergütung relevanter Kostenbereiche der Krankenhausversorgung von besonderem Interesse. Im Hinblick auf die Abbildung des Pflegeaufwandes und die Weiterbildungskosten wird das DRG-Institut der Selbstverwaltungspartner nach § 17b Abs. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes um Prüfung gebeten werden, ob mit der bei der DRG-Kalkulation angewendeten Kalkulationsmethode eine angemessene Abbildung der genannten Kosten erreicht wird. Mit einem Prüfergebnis ist bis zum Jahresende zu rechnen.

Nach dem Koalitionsvertrag soll für die belegärztliche Vergütung eine Regelung im DRG-System gefunden werden. Die belegärztlichen Leistungen sollen künftig nicht mehr aus der vertragsärztlichen Gesamtvergütung finanziert werden. Mit dem Zeitpunkt der Umstellung der Finanzierung sind die Gesamtvergütungen um den Vergütungsanteil für die belegärztlichen Leistungen auf gesetzlicher Grundlage zu bereinigen und entsprechend in die Krankenhausbudgets einzugliedern. Dabei wird einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen belegärztlichen Behandlung der Versicherten Rechnung getragen.

Grundsätzliches Ziel der Umstellung der Finanzierung als Teil der Gesundheitsreform 2006 ist, eine zusätzliche finanzielle Belastung der GKV zu vermeiden.

27. Stimmt die Bundesregierung zu, dass im Kapitel „Gesundheit“ des Koalitionsvertrages angekündigt wird, zu prüfen, inwieweit Hindernisse zur Nutzung flexibler Vertragsmöglichkeiten beseitigt werden können (Zeile 4397 f.)?

    Mit welcher Intention und Zielrichtung erfolgt diese Prüfung und bis zu welchem Zeitpunkt soll diese voraussichtlich zu einem Ergebnis kommen?

Nach dem Koalitionsvertrag soll überprüft werden, inwieweit Hindernisse für flexible Vertragsgestaltungen beseitigt werden können, um die strikte Trennung von ambulanter und stationärer Versorgung zu überwinden. Danach war insbesondere zu prüfen, wie § 116b Abs. 2 ff. SGB V weiterentwickelt werden kann, um im Leistungssegment der gesetzlichen Krankenversicherung, das sowohl von niedergelassenen Vertragsärzten als auch von Krankenhäusern erbracht werden kann, Rahmenbedingungen zu schaffen, die den durch das GKV-Modernisierungsgesetz (GMG) eingeleiteten Versorgungswettbewerb unter den Leistungserbringern weiterbringen.

Die „Eckpunkte zu einer Gesundheitsreform 2006“ sehen zur Förderung der ambulanten Erbringung hochspezialisierter Leistungen am Krankenhaus nach § 116b Abs. 2 SGB V die Bereitstellung einer eigenen Anschubfinanzierung aus Mitteln der Krankenhäuser und Krankenkassen vor, die sich zur einen

Hälfte aus 0,5 v. H. der Krankenhausbudgets und zur anderen Hälfte aus Mitteln der Krankenkassen in gleicher Höhe finanziert.

Nach den „Eckpunkten“ wird künftig jeder Krankenkasse auch die Möglichkeit eröffnet, mit Krankenhäusern oder Vertragsärzten, die die erforderlichen Qualifikationsanforderungen erfüllen, in einem Integrationsvertrag Leistungen nach § 116b Abs. 3 SGB V zu vereinbaren.

Krankenhäuser werden somit im Rahmen von Verträgen zur Integrierten Versorgung über den bisherigen Umfang hinaus für die ambulante Versorgung geöffnet.

28. Stimmt die Bundesregierung zu, dass im Kapitel „Gesundheit“ des Koalitionsvertrages angekündigt wird, zu prüfen, ob alle gesetzlichen Krankenkassen zur Durchführung der Disease-Management-Programme nach einem einheitlichen Qualitätsstandard verpflichtet werden sollen und somit auf die Einzelzertifizierung verzichtet werden könne (Zeile 4411 ff.)?

    Mit welcher Intention und Zielrichtung erfolgt diese Prüfung und bis zu welchem Zeitpunkt soll diese voraussichtlich zu einem Ergebnis kommen?

Die Prüfung erfolgt mit der Zielsetzung, den mit der Zulassung und Durchführung strukturierter Behandlungsprogramme verbundenen Verwaltungsaufwand für die Beteiligten weiter zu verringern und zu einer weiteren Verbesserung der medizinischen Versorgung chronisch Kranker beizutragen. Die Bundesregierung ist bestrebt, die Prüfung schnellstmöglich abzuschließen.

29. Stimmt die Bundesregierung zu, dass im Kapitel „Gesundheit“ des Koalitionsvertrages angekündigt wird, zu prüfen, wie eine Verwendung von nicht verabreichten Opiaten und anderen Medikamenten nach dem Tod eines Patienten in Hospizen und Heimen möglich ist (Zeile 4449 ff.)?

    Mit welcher Intention und Zielrichtung erfolgt diese Prüfung und bis zu welchem Zeitpunkt soll sie voraussichtlich zu einem Ergebnis kommen?

Das Thema „Weiterverwendung von Arzneimitteln in Hospizen und Heimen“ ist Gegenstand der „Eckpunkte zu einer Gesundheitsreform 2006“ und wird im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens aufgegriffen.

30. Stimmt die Bundesregierung zu, dass im Kapitel „Pflegeversicherung“ des Koalitionsvertrages im Rahmen von Verbesserungen auf der Leistungsseite angekündigt wird, „zu prüfen, wie der bisher nicht ausreichend praktizierte Grundsatz, ‚Reha vor und bei Pflege‘ – einschließlich der geriatrischen und gerontopsychiatrischen Reha – durch sachgerechte Zuordnung von Leistungen und deren Finanzierung besser zur Geltung gelangt“ (Zeile 4536 ff.)?

    Mit welcher Intention und Zielrichtung erfolgt diese Prüfung und bis zu welchem Zeitpunkt soll sie voraussichtlich zu einem Ergebnis kommen?

Präventions- und Rehabilitationsmaßnahmen können maßgeblich dazu beitragen, Kosten im Gesundheitswesen zu begrenzen und zugleich auch das Wohlbefinden der Betroffenen zu verbessern. Vor diesem Hintergrund geben die „Eckpunkte zu einer Gesundheitsreform 2006“ – wie im Koalitionsvertrag angekündigt – eine Reihe von Maßnahmen zum Auf- und Ausbau von Rehabilitation und Prävention in der Krankenversicherung vor. So werden beispielsweise Leistungen zur ambulanten und stationären geriatrischen Rehabilitation zur Pflichtleistung umgewandelt.

Darüber hinaus macht der Koalitionsvertrag deutlich, dass Prävention und Rehabilitation gestärkt werden sollen, um Pflegebedürftigkeit zu vermeiden. Die Thematik soll daher auch im Rahmen der im Koalitionsvertrag angekündigten Reform der Pflegeversicherung Berücksichtigung finden.

31. Stimmt die Bundesregierung zu, dass im Abschnitt „Handlungsfähigkeit des Staates verbessern“ des Koalitionsvertrages unter dem Stichwort „Moderner Staat – effiziente Verwaltung“ angekündigt wird, zu „prüfen, ob im Hinblick auf den Abbau überflüssiger Bürokratie Änderungen am Datenschutzrecht vorgenommen werden können“ (Zeile 4590 f.)?

    Mit welcher Intention und Zielrichtung erfolgt diese Prüfung und bis zu welchem Zeitpunkt soll sie voraussichtlich zu einem Ergebnis kommen?

Die Prüfung erfolgt fortlaufend mit dem Ziel, überflüssige Bürokratie abzubauen. Bundestag und Bundesrat haben den Entwurf eines Ersten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft bereits verabschiedet. Danach werden Betriebe, die nicht mehr als neun Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen, grundsätzlich von der Pflicht entlastet, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Ferner werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass es Berufsgeheimnisträgern (z. B. Ärzten, Rechtsanwälten) ermöglicht wird, eine externe Person zum Datenschutzbeauftragten zu bestellen (so genannter externer Datenschutzbeauftragter). Das Gesetz befindet sich derzeit im Verkündungsverfahren.

32. Stimmt die Bundesregierung zu, dass im Abschnitt „Handlungsfähigkeit des Staates verbessern“ des Koalitionsvertrages unter dem Stichwort „Moderner Staat – effiziente Verwaltung“ angekündigt wird, „sowohl beim Bund als auch in der EU … sämtliche Aufgaben und die Verwaltungsabläufe auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen“ (Zeile 4594 f.)?

    Mit welcher Intention und Zielrichtung erfolgt diese Prüfung und bis zu welchem Zeitpunkt soll sie voraussichtlich zu einem Ergebnis kommen?

Ziel ist es, nicht mehr notwendige Aufgaben und Verwaltungsabläufe einzustellen. Ein deutlicher Schwerpunkt ist hierbei die Beseitigung unnötiger Bürokratie. Mit ihrem am 25. April 2006 beschlossenen Programm für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung hat sich die Bundesregierung verpflichtet, die Bürokratiekosten messbar zu senken, vor allem solche, die durch rechtlich vorgegebene Informationspflichten für Unternehmen, Bürger und Verwaltung entstehen. Mit dem Mittelstand-Entlastungs-Gesetz sind bereits erste Maßnahmen auf den Weg gebracht worden. Auf europäischer Ebene setzt sich die Bundesregierung ebenfalls mit Nachdruck dafür ein, neue Informationspflichten so weit wie möglich zu vermeiden und bereits bestehende Informationspflichten abzubauen. Unter deutscher Präsidentschaft soll der Europäische Rat auf dem Frühjahrsgipfel 2007 Maßnahmen zur Fortsetzung des Prozesses der besseren Rechtsetzung beschließen. Vorrang soll dem Abbau bürokratischer Lasten eingeräumt werden, die insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen schaden, unternehmerische Dynamik behindern und eine Hürde für eine innovativere und wissensintensivere Wirtschaft darstellen. Der Kabinettbeschluss zum o. g. Programm sieht eine Bilanzierung der Ergebnisse nach spätestens zwei Jahren vor. Darüber hinaus bleibt die Modernisierung der Verwaltung erklärtes Ziel der Bundesregierung. Durch die weitere Optimierung von Strukturen, eine permanente Aufgabenkritik sowie die Nutzung von Synergieeffekten durch Geschäftsprozessoptimierung und IT-Einsatz werden Qualität, Effizienz und Bürgerfreundlichkeit der Bundesverwaltung gesteigert. Verwaltungsmodernisierung ist eine permanente Aufgabe.

33. Stimmt die Bundesregierung zu, dass im Abschnitt „Familienfreundliche Gesellschaft“ des Koalitionsvertrages beim Stichwort „finanzielle Förderung“ angekündigt wird, „zu prüfen, ob Bemessungsgrundlage für das Elterngeld das gemeinsame Nettoerwerbseinkommen der Eltern (Gleichstellung der Geschlechter), bei Alleinerziehenden das alleinige Nettoerwerbseinkommen sein soll“ (Zeile 4896 ff.)?

    Mit welcher Intention und Zielrichtung erfolgt diese Prüfung und bis zu welchem Zeitpunkt soll sie voraussichtlich zu einem Ergebnis kommen?

Der Gesetzentwurf zum Elterngeld befindet sich im parlamentarischen Verfahren. In diesem ist als Bemessungsgrundlage für das Elterngeld das durchschnittliche monatliche Nettoerwerbseinkommen der berechtigten Person vor der Geburt vorgesehen. Bei einer Ersatzrate von 67 Prozent, maximal 1 800 Euro, liegt die geplante Bemessungsgrenze bei 2 700 Euro. Diese Lösung vermeidet eine aufwändige Prüfung des Familieneinkommens und erfasst am genauesten das tatsächlich aufgrund der Betreuung des Kindes wegfallende Erwerbseinkommen.

34. Stimmt die Bundesregierung zu, dass im Abschnitt „Familienfreundliche Gesellschaft“ des Koalitionsvertrages beim Stichwort „finanzielle Förderung“ angekündigt wird, „zu prüfen, in welcher Höhe das Elterngeld bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Rahmen der Elternzeit gezahlt werden kann und ab welcher Höhe des Haushaltseinkommens es gegebenenfalls entfällt“ (Zeile 4923 ff.)?

    Mit welcher Intention und Zielrichtung erfolgt diese Prüfung und bis zu welchem Zeitpunkt soll sie voraussichtlich zu einem Ergebnis kommen?

Der Gesetzentwurf zum Elterngeld befindet sich im parlamentarischen Verfahren. In dem Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass bei voller Erwerbstätigkeit über 30 Stunden in der Woche kein Elterngeld gezahlt wird. Bei Reduzierung der Wochenarbeitszeit auf 30 oder weniger Stunden wird Elterngeld für die Differenz zwischen dem in Teilzeitarbeit erworbenen Einkommen und dem vorherigen Einkommen aus Vollerwerbstätigkeit gezahlt, um den Verdienstausfall teilweise zu kompensieren. Die Bemessungsgrenze liegt auch hier bei 2 700 Euro.

35. Stimmt die Bundesregierung zu, dass im Abschnitt „Familienfreundliche Gesellschaft“ des Koalitionsvertrages beim Stichwort „Gleiche Chancen am Arbeitsmarkt“ angekündigt wird, „die Auswirkungen der Hartz-Gesetze speziell auf die Situation von Frauen zu prüfen und gegebenenfalls nachzubessern“ (Zeile 5023 f.)?

    Mit welcher Intention und Zielrichtung erfolgt diese Prüfung und bis zu welchem Zeitpunkt soll sie voraussichtlich zu einem Ergebnis kommen?

Die vollständige Formulierung im Koalitionsvertrag vom 11. November 2005, die zugleich die Intention und die Zielrichtung der Untersuchung enthält, lautet: „Die Koalitionspartner sind sich einig, dass die Auswirkungen der „Hartz-Gesetze“ speziell auf die Situation von Frauen zu prüfen und gegebenenfalls nachzubessern sind. Bei der Ausgestaltung des SGB II ist der Grundsatz der Geschlechtergerechtigkeit zu beachten. Die einzelnen Förderinstrumente müssen Frauen, vor allem Langzeitarbeitslose und Nichtleistungsempfänger, mindestens entsprechend ihrem Anteil an der Arbeitslosigkeit zugute kommen und darüber hinaus auch ihren spezifischen Bedürfnissen entsprechen.“

Die im Rahmen der Evaluation zu den Wirkungen der Vorschläge der Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ (Hartz I bis III) und zur Experimentierklausel nach § 6c Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vergebenen und noch zu vergebenden Aufträge folgen dem Prinzip des Gender Mainstreaming. Sämtliche Auftragnehmer des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) sind verpflichtet, alle erhobenen und verwendeten Daten geschlechterdifferenziert auszuwerten und bei der Hypothesenbildung auf etwaige Wirkungsunterschiede auf Frauen und Männer zu achten.

Eine besondere Evaluation der Wirkungen des SGB II auf Frauen und Männer ist darüber hinaus im Rahmen der allgemeinen Wirkungsforschung nach § 55 SGB II geplant. Unter dem derzeitigen Arbeitstitel „Bewertung der SGB II-Umsetzung aus gleichstellungspolitischer Sicht“ wurde im Juli 2006 ein Projekt durch das BMAS ausgeschrieben, das bestehende Forschungsprojekte des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) um detaillierte Untersuchungen zum Vermittlungs- und Unterstützungsprozess vor Ort ergänzt.

Der Zwischenbericht der Bundesregierung zur Wirksamkeit moderner Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurde am 1. Februar 2006 im Kabinett beschlossen und dem Deutschen Bundestag zugeleitet. Der Endbericht soll voraussichtlich bis Ende 2006 dem Deutschen Bundestag zugeleitet werden.

Die Zuleitung des Abschlussberichts an die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes, der die Wahrnehmung der Aufgaben durch die zugelassenen kommunalen Träger im Vergleich zur Aufgabenwahrnehmung durch die Agenturen für Arbeit bzw. die Arbeitsgemeinschaften bewertet, soll bis zum 31. Dezember 2008 erfolgen. Ein umfassender Bericht über die Wirkungen des SGB II auf Frauen und Männer wird spätestens im Jahr 2008 vorliegen.

36. Stimmt die Bundesregierung zu, dass im Abschnitt „Familienfreundliche Gesellschaft“ des Koalitionsvertrages beim Stichwort „Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“ angekündigt wird, „die Strafvorschriften gegen die sexuelle Ausbeutung von Menschenhandelsopfern, namentlich durch so genannte Freier, auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu novellieren“ (Zeile 5041 ff.)?

    Mit welcher Intention und Zielrichtung erfolgt diese Prüfung und bis zu welchem Zeitpunkt soll sie voraussichtlich zu einem Ergebnis kommen?

In den Zeilen 5884 ff. des Koalitionsvertrages wird angekündigt, dass die Opfer von Zwangsprostitution mit den Mitteln des Strafrechts noch besser geschützt und die Strafbarkeit der Freier von Zwangsprostituierten geregelt werden sollen. Die Umsetzung dieses Vorhabens wird derzeit vorbereitet; über den Zeitpunkt der vollständigen Umsetzung können noch keine Angaben gemacht werden.

Zu einem Gesetzentwurf des Bundesrates, der einen Regelungsvorschlag für einen Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs von Menschenhandelsopfern enthält (Bundesrats-Drucksache 136/06), hat die Bundesregierung in ihrer am 25. April 2006 vom Kabinett beschlossenen Stellungnahme ausgeführt:

„Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass in diesem Bereich strafwürdige Sachverhalte denkbar sind, die das geltende Strafrecht nicht erfasst. Die Bundesregierung prüft derzeit, wie diese Lücke geschlossen werden kann.“

37. Stimmt die Bundesregierung zu, dass im Abschnitt „Familienfreundliche Gesellschaft“ des Koalitionsvertrages beim Stichwort „Spätabtreibungen“ angekündigt wird, „zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie die Situation bei Spätabtreibungen verbessert werden kann“ (Zeile 5062 f.)?

    Mit welcher Intention und Zielrichtung erfolgt diese Prüfung und bis zu welchem Zeitpunkt soll sie voraussichtlich zu einem Ergebnis kommen?

Unabhängig von den Bemühungen der Koalitionsfraktionen um eine Verringerung der Zahl der Spätabbrüche sieht die Bundesregierung Bedarf in der Verbesserung der Information und Beratung der Schwangeren und ihres Partners im Zusammenhang mit der Fortentwicklung der Pränataldiagnostik. Da Schwangere und ihre Partner im Rahmen der ärztlichen Schwangerenvorsorge regelmäßig mit der Thematik vorgeburtlicher Diagnostik konfrontiert werden, insbesondere aber auch nach deren Inanspruchnahme in schwerwiegende Entscheidungszwänge geraten können, ist es der Bundesregierung ein Anliegen, ihnen in dieser Situation zu helfen.

Um den Beratungsanspruch nach § 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz stärker in der Praxis zu verankern, hat die Bundesregierung bereits Maßnahmen zur Entwicklung und Erprobung von Beratungskriterien im Kontext von Pränataldiagnostik und bei zu erwartender Behinderung des Kindes gefördert. Derzeit wird ein Curriculum für Beratungskräfte entwickelt. Darüber hinaus werden im Zusammenhang mit der Förderung der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojektes „Psychosoziale Beratung vor, während und nach Pränataldiagnostik“ durch Evaluation der psychischen Gesundheit der Klientinnen wichtige Erkenntnisse zum langfristigen Effekt der psychosozialen Beratung und über den Stellenwert der Beratung im Rahmen der den medizinischen Indikationslagen zugrunde liegenden Konfliktsituationen erwartet.

Zur Verbesserung der Kooperation zwischen Ärzten/Ärztinnen und Beratern/Beraterinnen im Kontext von Pränataldiagnostik fördert z. B. die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung ein Modellprojekt zur Einrichtung und Evaluierung von Qualitätszirkeln in der Pränataldiagnostik. Darüber hinaus wird der Beratungsanspruch durch entsprechende Informationsmedien publik gemacht.

38. Stimmt die Bundesregierung zu, dass im Abschnitt „Jugend“ des Koalitionsvertrages beim Stichwort „Chancengleichheit in der Bildung“ angekündigt wird, zu „prüfen, ob die Förderung aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes der besonderen Situation der Jugendlichen in Ostdeutschland entspricht“ (Zeile 5114 ff.)?

    Mit welcher Intention und Zielrichtung erfolgt diese Prüfung und bis zu welchem Zeitpunkt soll sie voraussichtlich zu einem Ergebnis kommen?

Die Prüfung, ob die Förderung aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes der besonderen Situation der Jugendlichen in Ostdeutschland entspricht, erfolgt im Rahmen der begonnenen Überprüfung des Kinder- und Jugendplans insgesamt im Sinne einer Anpassung an neue Erfordernisse. So wird das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beispielsweise im Rahmen der politischen Jugendbildung einen neuen Schwerpunkt „Stärkung der politischen Bildung in den neuen Bundesländern“ setzen. Die Prüfung ist ein fortlaufender Prozess, der im Verlauf der Legislaturperiode zu einem (vorläufigen) Ergebnis kommt.

Da insbesondere die Abwanderung junger, gut ausgebildeter Jugendlicher und darunter vor allem junger Frauen eine besondere Herausforderung darstellt, hat die Stiftung Demokratische Jugend mit Unterstützung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum 1. März 2005 eine Koordinie-

rungsstelle Perspektiven für junge Menschen eingerichtet. Diese befasst sich länderübergreifend mit dem Problemfeld der Abwanderung. Aufgabe der Koordinierungsstelle ist es, gemeinsam mit Partnern und Unterstützern Perspektiven für junge Menschen in den neuen Ländern aufzuzeigen, die ihnen eine Zukunft in ihrer Heimatregion ermöglichen und Chancen zum Bleiben oder Wiederkommen eröffnen.

Bei der Programmplattform „Entwicklung und Chancen junger Menschen in sozialen Brennpunkten“ (E&C) (www.eundc.de), die als ein Komplementärprogramm zu dem Bund-Länder-Programm „Die Soziale Stadt – Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf“ – das Programm zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit flankiert, befinden sich ca. 1/3 der städtischen Standorte (77 von 234) in den neuen Ländern. Ein Schwerpunkt dieser Programmplattform E&C sind die „Kompetenzagenturen“, ein Modellprogramm, bei dem besonders benachteiligte Jugendliche, die durch das bestehende Hilfesystem nicht erreicht wurden und auch keinen Zugang dazu gefunden haben, die Möglichkeit zur sozialen und beruflichen Integration erhalten. In den „Kompetenzagenturen“ werden Jugendliche durch das Spektrum vorhandener Angebote gelotst, damit sie eine optimale Förderung erhalten, die ihren individuellen Voraussetzungen, ihrer jeweiligen sozialen Lage und ihrer biographischen Situation entspricht. Ca. 1/3 der Standorte (5 von 16) sind in den neuen Ländern. Nachdem sich das Modellprogramm „Kompetenzagenturen“ bewährt hat, ist geplant, die Zahl der Standorte von 16 auf 200 zu erweitern.

Auch beim über ESF-Mittel finanzierten Bundesmodellprogramm „Lokales Kapital für soziale Zwecke“ (LOS) (www.los-online.de), sind ca. 1/5 der Fördergebiete (60 von 286) in den neuen Ländern. Durch Vermittlung von Zukunftskompetenzen soll die Beschäftigungsfähigkeit von besonders am Arbeitsmarkt benachteiligten Menschen, insbesondere Jugendlichen, erhöht werden.

Das BMBF hat in den vergangenen Jahren zusammen mit den Landesregierungen in den neuen Ländern Sonderprogramme zur Verbesserung der Ausbildungschancen der Jugendlichen aufgelegt. Die Vereinbarung zur Förderung von 13.000 zusätzlichen Ausbildungsplätzen in 2006 wurde am 19. Mai unterzeichnet; BMBF stellt hierfür rund 90 Mio. Euro zur Verfügung.

39. Stimmt die Bundesregierung zu, dass im Abschnitt „Jugend“ des Koalitionsvertrages unter dem Stichwort „Chancen für benachteiligte Jugendliche“ angekündigt wird, „die Finanzierungsstrukturen bzw. -instrumente lokal wirksamer Initiativen zur beruflichen Integration auf Kompatibilität, Effizienz und Stringenz zu überprüfen“ (Zeile 5180 ff.)?

    Mit welcher Intention und Zielrichtung erfolgt diese Prüfung und bis zu welchem Zeitpunkt soll sie voraussichtlich zu einem Ergebnis kommen?

Mit dem über ESF-Mittel finanzierten Bundesmodellprogramm „LOS – Lokales Kapital für soziale Zwecke“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren Frauen und Jugend (BMFSFJ) werden seit 2003 auf der Grundlage von Lokalen Aktionsplänen lokale Mikroprojekte zur verstärkten Nutzung der örtlichen und regionalen Beschäftigungspotentiale in den Gebieten des Bund-Länder-Programms „Die Soziale Stadt“ und der Programmplattform „Entwicklung und Chancen junger Menschen in sozialen Brennpunkten“ (E&C) gefördert. Ziel ist es, die berufliche und soziale Integration von am Arbeitsmarkt benachteiligten Personen in die Gesellschaft zu unterstützen. Das Programm wird noch bis Mitte 2007 laufen. Auf Grundlage der bisherigen Umsetzungserfahrungen aus LOS soll für die kommende ESF-Förderperiode 2007 bis 2013 ein neues Programm entwickelt werden. Das Programm wird durch das Deutsche Jugendinstitut (DJI) wissenschaftlich begleitet. Dabei stehen vor allem Fragen im

Mittelpunkt, die die kommunalpolitische Steuerung des LOS-Programms auf Grundlage der Lokalen Aktionspläne betreffen. Daraus sollen Schlussfolgerungen über den lokalen Ansatz und den gewählten Zuschnitt der Mikroprojekte gezogen werden bzw. darüber, ob ggf. und wie bestimmte Bevölkerungsgruppen noch gezielter erreicht werden können. Die Ergebnisse dieser Evaluierung werden Ende 2006 vorliegen.

Darüber hinaus findet ein umfangreiches Monitoringverfahren anhand von Mikroprojektstammblättern statt. Die Auswertung der Stammblätter aus der ersten Förderperiode ergab, dass fast 85 Prozent der Projekte die von den Trägern selbst festgelegten Erfolgskriterien vollständig oder zum großen Teil erfüllt haben.

Hinzu kommt eine Gesamtevaluierung aller arbeitspolitischen Maßnahmen des ESF in Deutschland durch das Rheinisch-Westfälische Institut für Wirtschaftsforschung (RWI) und das Institut für Sozialökonomische Strukturanalysen (SÖSTRA). In der aktualisierten Halbzeitbewertung 2005 wird das LOS-Programm mit seiner lokalen Ausrichtung als einzigartiges räumlich wirksames Instrument bezeichnet und eine Fortsetzung ausdrücklich empfohlen.

40. Stimmt die Bundesregierung zu, dass im Abschnitt „Jugend“ des Koalitionsvertrages unter dem Stichwort „Kinder- und Jugendhilfe“ angekündigt wird, im Zusammenhang mit einer zeitnahen Evaluierung der Initiative KICK die Weiterentwicklung des SGB VIII, insbesondere in den kostenintensiven Regelungsbereichen, zu prüfen (Zeile 5230 ff.)?

    Mit welcher Intention und Zielrichtung erfolgt diese Prüfung und bis zu welchem Zeitpunkt soll sie voraussichtlich zu einem Ergebnis kommen?

Die Bundesregierung plant, die durch das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) geänderten Bestimmungen des SGB VIII nach Ablauf des Jahres 2006 zeitnah zu evaluieren. Die Evaluation soll im Rahmen des durch das Deutsche Jugendinstitut durchgeführten Projektes „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ erfolgen. Auf der Grundlage dieser Evaluation wird die Bundesregierung die Regelungen des SGB VIII auf ihre Wirkung, auf ihre Zielgenauigkeit und vorhandene Fehlsteuerungen insbesondere in den kostenintensiven Regelungsbereichen überprüfen.

41. Stimmt die Bundesregierung zu, dass im Kapitel „Senioren“ des Koalitionsvertrages unter dem Stichwort „Hilfe für Ältere gewährleisten“ angekündigt wird, „zu prüfen, ob und inwiefern das derzeit gültige Heimgesetz neue Wohn- und Betreuungskonzepte, zum Beispiel für ambulante Wohngemeinschaften, ermöglicht und gegebenenfalls entsprechende Anpassungen der gesetzlichen Regelungen vorzunehmen“ (Zeile 5329 ff.)?

    Mit welcher Intention und Zielrichtung erfolgt diese Prüfung und bis zu welchem Zeitpunkt soll sie voraussichtlich zu einem Ergebnis kommen?

Die Eckpunkte zu einer Novellierung des Heimgesetzes wurden bereits in der letzten Legislaturperiode erarbeitet. Dabei ging es auch um die Frage, ob das geltende Heimgesetz eine ausreichende Grundlage für die Umsetzung der individuellen Wohnbedürfnisse älterer Menschen und für die Förderung neuer Wohn- und Betreuungsformen bietet. Die Bundesregierung sieht in diesen Punkten auch weiterhin Änderungsbedarf.

Vorarbeiten für einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Entbürokratisierung im Heimrecht waren im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bereits geleistet worden. Im Zuge der Föderalismusreform ist jedoch die Gesetzgebungszuständigkeit für das Heimrecht auf die Länder übertragen worden.

42. Stimmt die Bundesregierung zu, dass im Kapitel „Senioren“ des Koalitionsvertrages unter dem Stichwort „Bürgergesellschaft stärken“ angekündigt wird, „die Einführung von Elementen der direkten Demokratie zu prüfen“ (Zeile 5353 f.)?

    Mit welcher Intention und Zielrichtung erfolgt diese Prüfung und bis zu welchem Zeitpunkt soll sie voraussichtlich zu einem Ergebnis kommen?

Nein, im Kapitel 7 „Senioren“ ist eine derartige Ankündigung nicht enthalten. Der Prüfauftrag zur Einführung von Elementen direkter Demokratie wird in Kapitel 8 „Bürgergesellschaft stärken“ formuliert. Er richtet sich zunächst an die Koalitionsfraktionen. Da die Einführung von Elementen direkter Demokratie auf Bundesebene in erster Linie die rechtliche Stellung des Deutschen Bundestages berührt, pflegt dieser das Thema traditionell als eine Angelegenheit des Parlaments zu behandeln. Die Bundesregierung greift deshalb Überlegungen und Initiativen aus dem parlamentarischen Raum zu diesem Bereich nicht vor.

43. Stimmt die Bundesregierung zu, dass im Abschnitt „Lebenswertes Deutschland“ des Koalitionsvertrages unter dem Stichwort „Die Position der Verbraucher stärken“ angekündigt wird, „für die Verbraucherzentrale das Modell einer Stiftungsfinanzierung zu prüfen, um so ihre finanzielle Unabhängigkeit dauerhaft zu sichern“ (Zeile 5438 ff.)?

    Bis zu welchem Zeitpunkt soll die Prüfung voraussichtlich zu einem Ergebnis kommen?

Die Prüfung, wie ein Stiftungsvermögen zur Sicherung der finanziellen Unabhängigkeit des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv) gebildet werden kann, ist noch nicht abgeschlossen.

44. Stimmt die Bundesregierung zu, dass im Abschnitt „Sicherheit für die Bürger“ im Kapitel „Innenpolitik: Deutschland – ein sicheres und freies Land“ des Koalitionsvertrages angekündigt wird, zu „überprüfen, inwieweit rechtliche Regelungen, etwa des Datenschutzes, einer effektiven Bekämpfung des Terrorismus und der Kriminalität entgegenstehen“ (Zeile 5663 f.)?

    Mit welcher Intention und Zielrichtung erfolgt diese Prüfung und bis zu welchem Zeitpunkt soll sie voraussichtlich zu einem Ergebnis kommen?

Die Prüfung erfolgt fortlaufend mit dem Ziel der Gewährleistung einer effektiven Bekämpfung des Terrorismus und der Kriminalität. Dabei wird das Zusammenspiel zwischen Grundrechtsschutz und Sicherheit beachtet.

45. Stimmt die Bundesregierung zu, dass im Abschnitt „Sicherheit für die Bürger“ im Kapitel „Innenpolitik: Deutschland – ein sicheres und freies Land“ des Koalitionsvertrages angekündigt wird, zu „prüfen, inwieweit Änderungen des Strafrechts – etwa im Hinblick auf die Sympathiewerbung für terroristische Vereinigungen oder Aktivitäten erforderlich sind“ (Zeile 5668 f.)?

    Mit welcher Intention und Zielrichtung erfolgt diese Prüfung und bis zu welchem Zeitpunkt soll sie voraussichtlich zu einem Ergebnis kommen?

Mit der Prüfung ist – unter Beachtung der einschlägigen verfassungsrechtlichen Vorgaben – auf der Arbeitsebene der zuständigen Ministerien begonnen worden. Von einer inhaltlichen Stellungnahme zu einzelnen Punkten wird deshalb im derzeitigen Verfahrensstadium abgesehen.

46. Stimmt die Bundesregierung zu, dass im Abschnitt „Sicherheit für die Bürger“ des Koalitionsvertrages unter dem Stichwort „Migration steuern – Integration fördern“ angekündigt wird, zu „prüfen, ob alle Sicherheitsfragen und humanitären Probleme, etwa mit Blick auf in Deutschland aufgewachsene Kinder, wie (beim Zuwanderungsgesetz) beabsichtigt befriedigend gelöst sind“ (Zeile 5763 ff.)?

    Mit welcher Intention und Zielrichtung erfolgt diese Prüfung und bis zu welchem Zeitpunkt soll sie voraussichtlich zu einem Ergebnis kommen?

Ziel der Prüfung ist es, die bestehenden Regelungen anhand von Erfahrungen aus der Praxis zu bewerten. Dabei soll festgestellt werden, ob die Regelungen effizient und praxistauglich sind.

Mit der Erstellung des Evaluierungsberichts wird dieser Auftrag erfüllt. Der Bericht wurde im Juli vom BMI fertig gestellt und dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages vorgelegt. Ausgenommen hiervon sind zunächst die abschließenden Ergebnisse der Bewertung der Integrationskurse, da diese erst im Herbst 2006 vorliegen werden. Der Evaluierungsbericht soll bei der Erstellung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz und zum Freizügigkeitsgesetz/EU berücksichtigt werden. Sollte die Evaluierung darüber hinaus Regelungsbedarf deutlich machen, könnte dem später in einem Gesetzgebungsverfahren Rechnung getragen werden.

Im Rahmen der Evaluierung werden auch die sicherheitsrelevanten und humanitären Regelungen des Zuwanderungsrechts in ihrem Kontext überprüft.

47. Stimmt die Bundesregierung zu, dass im Abschnitt „Sicherheit für die Bürger“ unter dem Stichwort „Gleichstellung von Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund“ und im Kapitel „Rechtspolitik“ des Koalitionsvertrages angekündigt wird, zum Zweck der Verhinderung von Zwangsverheiratungen alle geeigneten Instrumente zu prüfen (Zeile 5843 f. und Zeile 5881 f.)?

    Mit welcher Intention und Zielrichtung erfolgt diese Prüfung und bis zu welchem Zeitpunkt soll sie voraussichtlich zu einem Ergebnis kommen?

Die Bundesregierung prüft derzeit, wie die Vereinbarung, Zwangsverheiratungen zu verhindern und diesbezüglich alle geeigneten, insbesondere rechtlichen Instrumente zu prüfen, bestmöglich umgesetzt und damit eine stärkere Sensibilisierung für die Strafwürdigkeit entsprechenden Verhaltens erreicht werden kann. Ob zur Verhinderung von Zwangsheiraten und dem Schutz der Opfer weitere Änderungen – auch im Aufenthaltsrecht – notwendig sind, wird zurzeit geprüft.

48. Stimmt die Bundesregierung zu, dass im Kapitel „Rechtspolitik“ des Koalitionsvertrages unter dem Stichwort „Die Menschen haben ein Recht auf Freiheit und Sicherheit“ bezüglich des Terrorismusbekämpfungsgesetzes angekündigt wird, zu „prüfen, in welchem Umfang Änderungen des Strafrechts – etwa im Hinblick auf die Sympathiewerbung für kriminelle oder terroristische Vereinigungen – erforderlich sind“ (Zeile 5898 ff.)?

    Mit welcher Intention und Zielrichtung erfolgt diese Prüfung und bis zu welchem Zeitpunkt soll sie voraussichtlich zu einem Ergebnis kommen?

Auf die Antwort zu Frage 45 wird verwiesen.

49. Stimmt die Bundesregierung zu, dass im Kapitel „Rechtspolitik“ des Koalitionsvertrages unter dem Stichwort „Die Menschen haben ein Recht auf Freiheit und Sicherheit“ bezüglich des Terrorismusbekämpfungsgesetzes angekündigt wird, „unter Beteiligung der Praxis zu prüfen, ob eine Regelung zur Absprache im Strafprozess erforderlich ist“ (Zeile 5908 ff.)?

    Mit welcher Intention und Zielrichtung erfolgt diese Prüfung und bis zu welchem Zeitpunkt soll sie voraussichtlich zu einem Ergebnis kommen?

Die im Koalitionsvertrag – entgegen der Fragestellung ohne einen Bezug zu einem Terrorismusbekämpfungsgesetz – vereinbarte, unter Beteiligung der Praxis durchzuführende Prüfung, ob eine Regelung zur Absprache im Strafprozess erforderlich ist, wurde bereits eingeleitet. Insbesondere hat im Bundesministerium der Justiz eine erste Expertenanhörung mit Justizpraktikern sowie Vertretern der Berufsverbände und der Landesjustizverwaltungen stattgefunden. Ein Referentenentwurf wurde den Ländern und Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet.

50. Stimmt die Bundesregierung zu, dass im Abschnitt „Deutschland als verantwortungsbewusster Partner in Europa und der Welt“ im Kapitel „Die Bundeswehr als Instrument nationaler und internationaler Sicherheit“ des Koalitionsvertrages angekündigt wird, zu „prüfen, inwieweit durch den Zivildienst erworbene berufspraktische und theoretische Kenntnisse für Ausbildungen noch weitergehend als bisher angerechnet werden können“ (Zeile 6518 ff.)?

    Mit welcher Intention und Zielrichtung erfolgt diese Prüfung und bis zu welchem Zeitpunkt soll sie voraussichtlich zu einem Ergebnis kommen?

Der Zivildienst wird mit dem Ziel weiterentwickelt, zunehmend die persönliche und soziale Kompetenz der Dienstleistenden auf der Grundlage ihrer Erfahrungen während des Dienstes zu stärken. Dabei geht es auch um die Anrechnung der Zivildienstzeit auf einschlägige Berufsausbildungen. Das dient vor allem dem ökonomischen Zeiteinsatz junger Menschen, der Kostenersparnis, der Ausbildungszeitverkürzung (auch durch Vermeidung von Doppelungen) und der Nachwuchsgewinnung. In Zusammenarbeit mit dem Bundesinstitut für berufliche Bildung und in Kooperation mit interessierten Bundesländern sollen im Zusammenspiel der fachlichen Einführungslehrgänge mit der praktischen Tätigkeit in den Zivildienststellen Ausbildungsmodule erarbeitet werden, die den Zivildienstleistenden später bei verschiedenen Berufsausbildungen als Ausbildungszeit angerechnet werden können. Ähnliche Möglichkeiten sollen durch das Erlangen von Zertifikaten während des Zivildienstes eröffnet werden.

51. Stimmt die Bundesregierung zu, dass im Abschnitt „Deutschland als verantwortungsbewusster Partner in Europa und der Welt“ im Kapitel „Die Bundeswehr als Instrument nationaler und internationaler Sicherheit“ des Koalitionsvertrages angekündigt wird, zu „prüfen, ob es bei der jetzigen Anzahl von zwanzig Zivildienstschulen bleiben kann“ (Zeile 6521 f.)?

    Mit welcher Intention und Zielrichtung erfolgt diese Prüfung und bis zu welchem Zeitpunkt soll sie voraussichtlich zu einem Ergebnis kommen?

Derzeit sind die 20 Zivildienstschulen ausgelastet. Bei 45 Betriebswochen der Zivildienstschulen steht grundsätzlich etwa für 110 000 Zivildienstleistende im Jahr Lehrgangskapazität zur Verfügung. Darüber hinaus muss berücksichtigt werden, dass derzeit an allen 20 Zivildienstschulen im Hinblick auf die Ausgestaltung des Zivildienstes als Lerndienst Modellprojekte mit neuen Lehrgangsstrukturen erprobt werden.

Die Schulverträge laufen bis Ende 2008 und haben eine Option auf Verlängerung um weitere zwei Jahre, wenn nicht bis spätestens Ende 2007 gekündigt wird. Eine Entscheidung hierüber soll daher bis spätestens Mitte 2007 getroffen werden. Hierbei sind die für die Auslastung der Zivildienstschulen wichtigen Zahlenentwicklungen der Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstleistenden genauso entscheidend wie weitergehende Optimierungsmöglichkeiten. Auch die Erfahrungen aus den Modellprojekten und die sich daraus ergebende zukünftige Lehrgangsstruktur werden in die Entscheidung mit einfließen.

52. Stimmt die Bundesregierung zu, dass im Abschnitt „Deutschland als verantwortungsbewusster Partner in Europa und der Welt“ des Koalitionsvertrages angekündigt wird, die Besonderheiten des militärischen Dienstes bei der Sozialgesetzgebung und Bestimmungen der Fürsorge zu berücksichtigen und dabei „die Möglichkeit zur Schaffung einer spezifischen Besoldungsordnung für Soldatinnen und Soldaten“ zu prüfen (Zeile 6543 ff.)?

    Bis zu welchem Zeitpunkt will die Bundesregierung die Prüfung abgeschlossen haben?

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Frage voraussichtlich im Laufe des Jahres 2006 im Rahmen der Ressortabstimmung über eine Neuauflage des Entwurfs eines Strukturreformgesetzes abschließend zu prüfen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333